Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
1	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-	Anlage B 2
2	Anmeldeplattform	Online-Portal "Little Bird"	Onlineplattform "Little Bird"	-	_
3	Betreuungsbedarf für Sohn	Betreuungsplatz für Sohn Ben, geboren am 28.09.2017	Betreuungsbedarf für Sohn Ben	-	-
4	Kontaktaufnahme mit Gemeinde	26.02.2019 an Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde	-	E-Mail vom 26.02.2019 (Anlage K1)	E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 (Anlage B 4)
5	Reaktion der Gemeinde auf Anfrage	E-Mail blieb unbeantwortet	Es wird bestritten, dass die E-Mail unbeantwortet blieb.	-	Schreiben vom 06.03.2019 (Anlage K1)
6	Ankündigung einer Rückmeldung	Mitteilung vom Bürgermeister, Rückmeldung Mitte Mai 2019	-	-	-
7	Tatsächliche Rückmeldung der Gemeinde	Keine Rückmeldung	-	-	-
8	Erneute Kontaktaufnahme der Klägerin	26.05.2019 per E-Mail	-	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage K1)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)
9	Grund für erneute Kontaktaufnahme	Dringlichkeit des Nachweises eines Betreuungsplatzes	-	-	-
	Beauftragung des Rechtsanwalts	04.06.2019	-	-	-

	Angebot eines Betreuungsplatzes	05.06.2019 für 01.12.2019	05.06.2019 zum 01.12.2019	-	-
12	Abstandnahme von gerichtlicher Geltendmachung	Abstandnahme wegen voraussichtlich fehlender rechtzeitiger Abhilfe	-	-	-
13	Grund für Abstandnahme von gerichtlicher Geltendmachung	eigener Betreuungsbedarf des Kindes	-	-	-
	Erzielbares Brutto- Monatsgehalt	3.075,91 Euro	-	Verdienstbescheinigungen (Anlage K2)	-
15	Monatlicher Verdienstausfall	3.075,91 Euro (ohne Sonderzahlung)	-	-	-
	Sonderzahlung im November	Entgangene Sonderzahlung von 6.002,48 Euro	-	-	-
17	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens	21.06.2019	-	Schreiben des Unterzeichners vom 21.06.2019 (Anlage K3)	-
	Reaktion auf Aufforderung	Ablehnung mit Schreiben vom 12.07.2019	Schreiben des Beklagten vom 12.07.2019 (Anlage K4)	-	-
19	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Vorschussrechnung vom 29.08.2019 (Anlage K5)	-
20	Anspruchsgrundlage	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	-	-	-
	Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	-	-
	Rechtswidrigkeit der Nichterfüllung	Ja, da Antrag rechtzeitig gestellt wurde	Ja, da Antrag rechtzeitig gestellt wurde	-	-
	Schuldhaftigkeit der Nichterfüllung	Ja	Ja	-	-

24	Verschulden der zuständigen Bediensteten	Ja, ergibt sich aus der Nichterfüllung des Anspruchs	Ja, ergibt sich aus der Nichterfüllung des Anspruchs	-	-
25	Möglichkeit der Inanspruchnahme von Eilrechtsschutz	-	Zumutbar und möglich gewesen, insbesondere ab Mitte Mai 2019	-	Herr Marco Ha als Zeuge
26	Reaktion auf Angebot des Beklagten zur Lösungsfindung	Ablehnung des Angebots zur Lösungsfindung	Angebot zur Lösungsfindung und Aufzeigen von Betreuungsalternativen	(Anlage B 18)	Schreiben vom 17.07.2019 (Anlage B 17)
27	Ablehnung des Angebots einer Tagesmutter	-	Angebot einer Tagesmutter für die Übergangszeit abgelehnt	-	-
28	Fristsetzung des Arbeitgebers	Bis 05.06.2019	Arbeitgeber bat um Mitteilung über Wiederaufnahme der Arbeit bis 11.06.2019	(Anlage B 5)	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
29	Elternzeitverlängerung	Bis 01.01.2020	Bestritten, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging bzw. aktuell noch geht. Rechnerisches Ende 27.12.2019.	-	-
30	Berücksichtigung von Lohnersatzleistungen (BEEG, ZBFS)	Verschwiegen	-	-	-
31	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Ja, wegen Unterlassung der Abwendung des Schadens durch Rechtsmittel (einstweilige Anordnung)	-	-
32	Mitverschulden der Klägerin (§ 254 BGB)	-	Ja, durch Ablehnung von Gesprächstermin und Angeboten	-	-

pflichtgemäßem Handeln	Kein Verdienstausfall für die Zeit vom 01.09.2019 bis 27.09.2019. Eingewöhnungsphase nicht vom Verdienst erfasst.	-	_	-
Kürzung der Sonderzahlung bei Elternzeit		Ja, Kürzung der Sonderzahlung bei Elternzeit im Folgejahr der Geburt	-	-
Nachweis der Eingruppierung im TVöD		Klägerin hat nicht dargelegt, welche Eingruppierung im TVöD samt Erfahrungsstufe vorlag.	-	-